

Sachbearbeiter/Kennzeichen:	Kunden-Nr.:	Konto-Nr.:	Kreis-Nr.:
-----------------------------	-------------	------------	------------

Grundsschuldbestellung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Urkundenrolle-Nr.: _____

Verhandelt in _____

am _____

Vor dem unterzeichnenden Notar

erschien(en) heute

1. der/die Eigentümer:

– nachstehend Eigentümer (auch bei mehreren Personen) genannt –

2. der/die Darlehensnehmer:¹⁾

– nachstehend Darlehensnehmer (auch bei mehreren Personen) genannt –

Der/Die Erschienenene(n) erklärte(n) sodann:

I. 1. Der Eigentümer _____
(bitte Namen aller Eigentümer einsetzen)

bestellt hiermit der

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – in Karlsruhe
– nachstehend Gläubigerin genannt –

an dem/den ihm gehörenden, im Grundbuch

von _____ Heft/Band _____ Blatt _____

verzeichneten

und in _____
(Ort, Gemarkung, Flst. Nr., evtl. Grundstücksgröße, Straßenbezeichnung)

gelegenen Grundstück(en) – nachstehend Pfandobjekt genannt –

eine Grundschuld von EUR _____

(i. W. Euro _____)

2. Die Grundschuld ist vom heutigen Tag an mit jährlich 14 v. H. zu verzinsen.

Die Zinsen sind jeweils zum 31.12. jährlich nachträglich fällig.

3. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.

4. Für den Fall, dass die Grundschuld zunächst nicht an allen in Abschnitt I.1 aufgeführten Pfandobjekten eingetragen wird, soll sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als Einzelgrundschuld entstehen; wird sie an mehreren Pfandobjekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamtgrundschuld.

II. Wegen des Grundschuldbetrags zuzüglich Zinsen unterwirft sich der Eigentümer
und der Darlehensnehmer

(bitte Namen aller Darlehensnehmer einsetzen)

als zukünftiger Eigentümer ¹⁾

der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Pfandobjekt und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig ist. Der jeweilige Eigentümer des Pfandobjekts verzichtet auf den Nachweis der Tatsachen, die die Fälligkeit der Grundschuld bedingen.

III. Der Eigentümer bewilligt und beantragt in das Grundbuch einzutragen:

1. Die Grundschuld mit dem in Ziffer I.1. – 5. angegebenen Inhalt.

2. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß Ziffer II.

Der Eigentümer beantragt ferner, der Gläubigerin nach Eintragung der Grundschuld eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes zu erteilen.

¹⁾ Fettgedruckte Zeilen gelten nur, wenn Eigentümer und Darlehensnehmer personenverschieden sind und Erwerb des Pfandobjekts durch den Darlehensnehmer vorgesehen ist.

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

IV. Der Darlehensnehmer (bitte ausfüllen: Name und Anschrift)

übernimmt die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe der vereinbarten Grundsuld (Grundsuldbetrag, Zinsen) entspricht, wobei die Zinsen am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres nachträglich fällig sind. Mehrere Darlehensnehmer übernehmen die persönliche Haftung als Gesamtschuldner.

Er unterwirft sich wegen dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Die Gläubigerin ist berechtigt, ihn aus dieser persönlichen Haftung schon vor der Eintragung der Grundsuld oder Vollstreckung in das Pfandobjekt in Anspruch zu nehmen.

V. Die Ansprüche der Eigentümer und der Darlehensnehmer auf Rückgewähr der unter Ziffer I. bestellten Grundsuld und unter den Ziffern II. und IV. bestellten Unterwerfungserklärungen entstehen ab deren Geltendmachung durch den Eigentümer und den Darlehensnehmer, spätestens jedoch nach vollständiger Befriedigung der durch die Grundsuld und die Unterwerfungserklärung gesicherten Ansprüche.

VI. Der/Die Erschienene(n) beantragt/beantragen von dieser Verhandlung zu erteilen:

- der Gläubigerin eine vollstreckbare Ausfertigung;
- dem Grundbuchamt die zur Eintragung der Grundsuld bestimmte Ausfertigung dieser Urkunde;
- dem Eigentümer eine Abschrift;
- dem Darlehensnehmer eine Abschrift, soweit dieser nicht mit dem Eigentümer identisch ist.

Der Notar ist bevollmächtigt, eine Ausfertigung dieser Urkunde für die Gläubigerin entgegenzunehmen.

VII. Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu.

VIII. Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Eigentümer/der Darlehensnehmer²⁾.